



D/ C  
RB  
ZJ  
ZR  
M/S

## **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

Key-Nr.: **846**

zwischen

**der Kali und Salz GmbH,**

- im folgenden "K+S" -

und

**der Torf- und Humuswerk Raubling GmbH,**

- im folgenden "RAUBLING"-

K+S ist an RAUBLING unmittelbar zu 100 % beteiligt. RAUBLING ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in K+S eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

### **§ 1**

RAUBLING unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der K+S als herrschendem Unternehmen. K+S ist berechtigt, die Geschäftsführung von RAUBLING hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung gehören. Die Geschäftsführung ist an die von K+S erteilten Weisungen gebunden.

### **§ 2**

RAUBLING führt ihre Geschäfte als Organ von K+S, aber im eigenen Namen.

### **§ 3**

1. RAUBLING verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen - gemäß Ziff. 2 dieses § 3 - an K+S abzuführen. K+S verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag nach den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz auszugleichen.

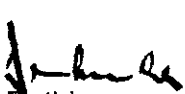
2. RAUBLING kann mit Zustimmung von K+S Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils zum Bilanzstichtag von RAUBLING. Die zu leistenden Zahlungen sind mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen. Freie Rücklagen in diesem Sinne sind die in § 272 Abs. 3 HGB genannten Gewinnrücklagen sowie die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

#### § 4

1. Der Vertrag gilt hinsichtlich der Ergebnisabführungsabrede mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres 2001 von RAUBLING. Die Beherrschungsabrede gilt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2005.
3. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

Kassel, 28. November 2000

KALI UND SALZ GMBH

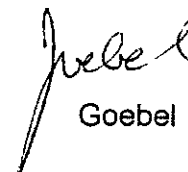
  
Bethke

  
Hollstein

Kassel, 28. November 2000

TORF- UND HUMUSWERK RAUBLING GMBH

  
Müller

  
Goebel